

Sitzungs-Vorlage

Amt / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
I/22 / 22.40	2005/133	27.10.2005

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2005				
Gemeinderat	20.12.2005				

Vergnügungssteuer - Satzungsänderung

Beschlussvorschlag:

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Ostbevern (Anlage 1) wird beschlossen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die sich durch die Anhebung der Steuersätze ergebenden Mehreinnahmen werden bei der Haushaltsstelle 9000.021.0000.8 verbucht.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 03.05.2005 wurde beschlossen, dass die Steuersätze für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen je Apparat und angefangenen Kalendermonat von bisher 150,00 € auf 230,00 € angehoben werden sollen.

Weiterhin soll der Steuersatz in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographischen und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, von bisher 200,00 Euro auf 300,00 Euro angehoben werden.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22.06.2005 sowie in der Sitzung des Rates am 30.06.2005 wurde aufgrund der neuen Rechtslage beschlossen, die Satzungsänderung nicht zu beschließen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 13.04.2005 festgestellt, dass eine pauschale Besteuerung nach dem Stückmaßstab (Steuer je Gerät x Anzahl der Geräte) mit dem Gleichheitsgrundsatz unvereinbar ist.

Mehrere anhängige Revisionsverfahren hat das Bundesverwaltungsgericht in der Folge zum Anlass genommen, sich grundsätzlich und umfassend mit dem Stückzahlmaßstab auseinander zu setzen.

Im Ergebnis ist der Stückmaßstab danach nicht in jedem Fall ungeeignet. Der Städte und Gemeindebund NRW vertritt ebenfalls die Auffassung, dass der Stückmaßstab zumindest in kleineren Orten, wo es an vergleichbaren Fällen mangelt, weiterhin zulässig ist. Die inzwischen vorliegende Mustersatzung lässt deshalb weiterhin den Stückmaßstab zu.

Sofern ein umsatzorientierter Maßstab notwendig ist, hat der Betreiber von Spielgeräten seine Umsätze regelmäßig der Kommune zu melden. Die Kommune muß dabei die gemeldeten Umsätze regelmäßig als richtig unterstellen, bzw. Nachweise einfordern.

Vor dem Hintergrund eines erhöhten Verwaltungsaufwandes für einen Einzelfall in Ostbevern wird deshalb seitens der Verwaltung vorgeschlagen, es bei dem bisherigen Stückmaßstab zu belassen und diesen wie geplant zu erhöhen.

Für den Fall, dass der Stückmaßstab in Ostbevern künftig durch die Rechtssprechung dennoch verworfen werden sollte, besteht gleichwohl die Möglichkeit, den Maßstab rückwirkend anzupassen.

Es wird deshalb empfohlen, die Satzungsänderung gem. Anlage 1, wie geplant zu beschließen.

Bürgermeister

Amtsleiter

Sachbearbeiter
